

Vorblatt

Problem:

Da die Gegenstandsbezeichnung „Leibesübungen“ nicht mehr dem aktuellen Stand gesellschaftlicher Ansprüche und pädagogischer Begriffsbildung entsprochen hatte, wurde der fachdidaktisch veraltete Begriff im Wege des Schulrechtspakets 2005, BGBl. I Nr. 91/2005, auf gesetzlicher Ebene durch „Bewegung und Sport“ ersetzt. Im Formular des Jahreszeugnisses der Vorschulstufe findet sich die Bezeichnung der unverbindlichen Übung Leibesübungen.

Ziel und Inhalte:

1. Aktualisierung des Begriffes „Leibesübungen“ in Hinblick auf gesellschaftliche Ansprüche und pädagogische Gegebenheiten auch in den schulischen Zeugnisformularen und
2. Adaptierungen im Sinne der Verwaltungsökonomie.

Alternativen:

1. Im Hinblick auf die geänderten gesetzlichen Vorgaben für die schulischen Lehrpläne gibt es keine Alternativen zur Änderung der Gegenstandsbezeichnung im Zeugnisformular.
2. Aus Gründen der Rechtssicherheit gibt es keine Alternativen.

Auswirkungen auf die Beschäftigungslage und den Wirtschaftsstandort Österreich:

Keine.

Finanzielle Auswirkungen:

Finanzielle Mehraufwendungen, die allenfalls durch die Änderung des Zeugnisformulars entstehen, sind vernachlässigbar.

Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Die vorgesehenen Regelungen stehen nicht in Widerspruch zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Es bestehen keine Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens.

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Hauptgesichtspunkte des Entwurfes:

1. Aktualisierung des Begriffes „Leibesübungen“

Der Begriff „Leibesübungen“ ist als Ausfluss der Übersetzung des Lateinischen „exercitia corporis“ als Sammelbegriff für die Gebiete des Turnens, des Sports, des Spiels und der Gymnastik heute durch den Begriff „Sport“ abgelöst worden. Der Begriff „Sport“ ist Teil der Bezeichnung des Unterrichtsgegenstandes, weil der Sport ein wesentlicher Bestandteil unserer Kultur ist und daher eine praktische und theoretische Auseinandersetzung im schulischen Bildungsprozess wichtig erscheint. Der Begriff „Sport“ ist jedoch zu restriktiv, um alle modernen Entwicklungen im Rahmen der Bewegungskultur zu umfassen. Da die Bewegung im Alltag und der Sport in der Schule und Freizeit wesentliche Elemente des Miteinander in der Ausbildung unserer Kinder und Jugendlichen darstellen und eine zu enge Auslegung des Begriffes Sport im Sinne von Leistungs- und Wettkampfsport hintangehalten werden soll, ist die Bezeichnung „Bewegung und Sport“ als ein alle Formen der Bewegungskultur (zB Bewegungsgestaltung, Haltungsgymnastik, Körpererfahrung) umfassender und treffenderer Begriff zu qualifizieren.

Diese sportpädagogischen Kenntnisse fanden im Rahmen des Schulrechtspaktes 2005 Eingang in die gesetzlichen Grundlagen der Lehrpläne des Bundes. Auch auf Lehrplanebene wurde bzw. wird in Erfüllung des gesetzlichen Auftrages die Begriffsbildung entsprechend aktualisiert. Für die Volksschule wurde die Umbenennung von „Leibesübungen“ in „Bewegung und Sport“ mit der letzten Novelle des Volksschullehrplanes (kundgemacht in BGBl. II Nr. 368/2005) realisiert. Davon erfasst ist auch der Bereich der Vorschulstufe. Im Rahmen dieser Novelle wird daher in notwendiger Übereinstimmung mit dem Lehrplan die Gegenstandsbezeichnung im Zeugnisformular des Jahreszeugnisses der Vorschulstufe angepasst.

Die Änderung des Zeugnisformulars (Anlage 3 der Zeugnisformularverordnung) ist für Jahreszeugnisse der Vorschulstufe des Schuljahres 2006/07 relevant.

2. Legistische Anpassungen

Unübersichtlichkeit und Redundanz der Rechtsordnung werden oftmals als Mängel gerügt. Auf Grund geänderter schulrechtlicher Rahmenbedingungen ist die Terminangabe im Zeugnisvermerk des § 6 Abs. 1 der Zeugnisformularverordnung idGF (ZFVO) überflüssig geworden. Überdies ordnet § 6 Abs. 2 ZFVO an, dass bei negativer Beurteilung der Fachbereichsarbeit als Vorprüfung im Rahmen der Reifeprüfung an der AHS ein Vorprüfungszeugnis auszustellen ist. Im inhaltlichen Kontext des Schulrechts ist diese Bestimmung nicht notwendig. Weder ist sie Anknüpfungspunkt für Berufungsrechte noch für sonstige Rechte der Schülerinnen und Schüler. Im Sinne der Verwaltungsökonomie soll daher in Zukunft bei negativem Abschluss der Fachbereichsarbeit kein eigenes Vorprüfungszeugnis mehr ausgestellt werden. Dies entspricht auch dem Grundgedanken des Schulunterrichtsgesetzes, nach dem im Fall der Vorprüfung in Form einer Fachbereichsarbeit kein Vorprüfungszeugnis auszustellen ist.

Finanzielle Auswirkungen:

Die mit der Änderung des Zeugnisformulars verbundenen allfälligen Mehraufwendungen im Sachaufwand sind vernachlässigbar.

Besonderer Teil:

Zu Z 1 bis 4 (§ 6 Abs. 1, Abs. 2 und Abs. 3 Z 6):

Legistische Bereinigungen (siehe Hauptgesichtspunkt 2, Allgemeiner Teil).

Zu Z 5 (§ 12 Abs. 10):

In Übereinstimmung mit dem Wirksamwerden in den schulgesetzlichen Grundlagen und im Lehrplan der Volksschule ist ein In-Kraft-Treten der Umbenennung mit 1. September 2006 geplant. Auch die legistischen Anpassungen werden mit 1. September 2006 in Kraft treten.

Zu Z 6 (Anlage 3):

Mit dieser Novellierungsanordnung wird die Aktualisierung der Unterrichtsgegenstandsbezeichnung im Jahreszeugnis der Vorschulstufe umgesetzt: Die bisherige verbindliche Übung „Leibesübungen“ wird „Bewegung und Sport“ heißen.

Textgegenüberstellung

Geltende Fassung

§ 6. (1) Die Leistungen des Prüfungskandidaten bei einer allfälligen Vorprüfung zu einer Reifeprüfung oder einer Reife- und Diplomprüfung sind, mit Ausnahme der Vorprüfung in Form einer Fachbereichsarbeit an allgemeinbildenden höheren Schulen (Abs. 2), in einem Vorprüfungszeugnis (Anlagen 8 und 9) zu beurkunden. In das Vorprüfungszeugnis ist gegebenenfalls folgender Vermerk mit der erforderlichen Ergänzung aufzunehmen:

"Er/Sie ist berechtigt, die Vorprüfung zur Reifeprüfung/Reife- und Diplomprüfung aus dem/den Prüfungsgebiet(en) zum Termin zu wiederholen."

(2) Über die Vorprüfung in Form einer Fachbereichsarbeit im Rahmen der Reifeprüfung an allgemeinbildenden höheren Schulen ist nur dann ein Vorprüfungszeugnis (Anlage 8) auszustellen, wenn die Beurteilung der Fachbereichsarbeit auf "Nicht genügend" lautet. In das Vorprüfungszeugnis ist ein Vermerk über die Form der Vorprüfung als Fachbereichsarbeit sowie über das durch die negativ abgeschlossene Fachbereichsarbeit behandelte Thema aufzunehmen.

(3) ...

1 bis 5 ...

6. wenn die Beurteilung in einem oder mehreren Prüfungsgebieten auf "Nicht genügend" lautet: "Er/Sie ist gemäß § 40 Abs. 1 des Schulunterrichtsgesetzes zur Wiederholung folgender Teilprüfungen der Reifeprüfung/Reife- und Diplomprüfung/Diplomprüfung/ Abschlussprüfung berechtigt:";

§ 12. (1) bis (9) ...

Vorgeschlagene Fassung

§ 6. (1) Die Leistungen des Prüfungskandidaten bei einer allfälligen Vorprüfung zu einer Reifeprüfung oder einer Reife- und Diplomprüfung sind, mit Ausnahme der Vorprüfung in Form einer Fachbereichsarbeit an allgemeinbildenden höheren Schulen, in einem Vorprüfungszeugnis (Anlagen 8 und 9) zu beurkunden. In das Vorprüfungszeugnis ist gegebenenfalls folgender Vermerk mit der erforderlichen Ergänzung aufzunehmen:

"Er/Sie ist berechtigt, die Vorprüfung zur Reifeprüfung/Reife- und Diplomprüfung aus dem/den Prüfungsgebiet(en) zu wiederholen."

entfällt

(3) ...

1 bis 5 ...

6. wenn die Beurteilung in einem oder mehreren Prüfungsgebieten bzw. der Jahresprüfung auf „Nicht genügend“ lautet: „Er/Sie ist gemäß § 40 Abs. 1 des Schulunterrichtsgesetzes zur Wiederholung folgender Teilprüfungen der Reifeprüfung/Reife- und Diplomprüfung/Diplomprüfung/ Abschlussprüfung bzw. der Jahresprüfung berechtigt:“;

§ 12. (1) bis (9) ...

(10) Die nachstehend genannten Bestimmungen dieser Verordnung sowie die Anlage 3 zu dieser Verordnung in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. xxx/2006 treten wie folgt in bzw. außer Kraft:

1. § 6 Abs. 1, § 6 Abs. 3 Z 6 und Anlage 3 treten mit 1. September 2006 in Kraft,

Geltende Fassung

Vorgeschlagene Fassung

2. § 6 Abs. 2 tritt mit 31. August 2006 außer Kraft.

Anlage 3

Anlage 3

.....
Bezeichnung und Standort der Schule

.....
Bezeichnung und Standort der Schule

Schuljahr/.....

Schuljahr/.....

Jahreszeugnis

Jahreszeugnis

für

für

Familien- und Vorname

Familien- und Vorname

geboren amReligionsbekenntnis

geboren amReligionsbekenntnis

Schüler/Schülerin der Vorschulstufe hat an folgenden verbindlichen Übungen

Schüler/Schülerin der Vorschulstufe hat an folgenden verbindlichen Übungen

Religion

Religion

Sachbegegnung

Sachbegegnung

Verkehrserziehung

Verkehrserziehung

Sprache und Sprechen, Vorbereitung auf Lesen und Schreiben

Sprache und Sprechen, Vorbereitung auf Lesen und Schreiben

Mathematische Früherziehung

Mathematische Früherziehung

Geltende Fassung

- Singen und Musizieren
- Rhythmisch-musikalische Erziehung
- Bildnerisches Gestalten
- Werkerziehung
- Leibesübungen
- Spiel

teilgenommen.

Vorgeschlagene Fassung

- Singen und Musizieren
- Rhythmisch-musikalische Erziehung
- Bildnerisches Gestalten
- Werkerziehung
- Bewegung und Sport
- Spiel

teilgenommen.

....., am

....., am

.....
Schulleiter

Rund-
siegel

.....
Klassenlehrer

.....
Schulleiter

Rund-
siegel

.....
Klassenlehrer